KORBINIAN GEIGER
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Geiger | Steinstraße 36 | 17489 Greifswald
Presseverteiler

Korbinian Geiger
Rechtsanwalt
Steinstraße 36
17489 Greifswald

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 84/26

Greifswald, 22. Oktober 2026

Rostock: Straßenbahnverbindung zwischen Zoo und Neuem Friedhof

Oberverwaltungsgericht Greifswald:
Dauerhafte Unterbrechung der Straßenbahnlinie zwischen Zoo und Neuem Friedhof bedürfte eines Planfeststellungsbeschlusses

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Sitz in Greifswald) hat mit Beschluß von heute entschieden (5 KM 778/26 OVG), daß die Stadt Rostock als Vorhabenträgerin nach modifizierten Planungen mit den Bauarbeiten zum Abriß und Neubau der Brücke an der Rennbahnallee beginnen darf.

Dem voraus ging eine Entscheidung des Straßenbauamts Stralsund, wonach ein Planfeststellungsverfahren für den beabsichtigten Abriß der kombinierten Straßen- und Straßenbahnbrücke und den Neubau einer reinen Straßenbrücke nicht erforderlich sei.

Hiergegen erhob mein Mandant (Anwohner) Widerspruch und Anfechtungsklage.

Im Rechtsbehelfsverfahren änderte die Stadt Rostock ihre Planungen. Der Zuschnitt der neuen reinen Straßenbrücke wird nun so erfolgen, daß daneben noch eine reine Straßenbahnbrücke errichtet werden kann.

Aufgrund der Klage meines Mandanten hätte die Stadt den Ausgang des Rechtsstreits abwarten müssen. Sie hat daher mit einem Eilantrag gegen das Straßenbauamt beim Oberverwaltungsgericht beantragt, die sofortige Vollziehung der Entscheidung des Straßenbauamts anzuordnen. Dies erfolgte seitens des Straßenbauamts – trotz der zahlreich eingegangenen Widersprüche – nicht von Amts wegen.

In dem Eilverfahren zwischen Stadt Rostock (Antragstellerin) und Straßenbauamt Stralsund (Antragsgegnerin), bei dem mein Mandant Beigeladener war, hat nun das Oberverwaltungsgericht die sofortige Vollziehung u.a. mit der Begründung angeordnet, daß Zweifel an den Zusicherungen von Stadt und RSAG, nach derzeitiger Genehmigungslage sei die Wiederaufnahme des Straßenbahnbetriebs zwischen Zoo und neuem Friedhof beabsichtigt, nicht angebracht seien. Für die

dauerhafte Unterbrechung der Straßenbahntrasse sei ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Mein Mandant freut sich über die Klarstellung des Gerichts, daß die Genehmigungslage eine dauerhafte Einstellung des Straßenbahnverkehrs zwischen Zoo und Neuem Friedhof nicht erlaube.

Warum das Bauvorhaben (auch aus Kostengründen) nicht genutzt wird, gleichzeitig auch die Straßenbahnbrücke zu errichten (die Planungen hierzu liegen bereits vor), ist nicht nachvollziehbar. Eine gerichtliche Entscheidung hierüber würde laut Gericht in die Dispositionsfreiheit der Stadt als Vorhabenträgerin eingreifen.

Über die Klage meines Mandanten ist noch nicht entschieden. Dies bleibt einem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Für ggf. kurzfristige Rückfragen bin ich – sofern nicht unter Festnetz (siehe Brieffuß auf Seite 1) unter der Mobilfunknummer [redacted] erreichbar.

Korbinian Geiger
Rechtsanwalt